



Landkreis Holzminden

Der Landrat

Landkreis Holzminden - Postfach 1353 - 37593 Holzminden

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Bauaufsicht und Denkmalpflege
Frau Lensch-Käse

Tel 05531 707- 419 / Fax - 336

immissionsschutz
@landkreis-holzminden.de

Geschäftsstelle:
Neue Straße 7
37603 Holzminden

Mein Zeichen: 2.61/3/BI/0495/24

26.03.2025

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in 37691 Derental

Genehmigungsbescheid

- I. Tenor
- II. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG
- III. Nebenbestimmungen / Hinweise zur Genehmigung
- IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen
- V. Rechtsgrundlagen
- VI. Begründung
- VII. Kostenregelung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Tenor

1.

Hiermit wird der EnBW Windkraftprojekte GmbH, auf Antrag vom 15.08.2024 gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 in 37691 Derental erteilt.

Die Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 dürfen auf den Grundstücken wie aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht ersichtlich

Bankverbindungen:

Braunschweigische Landessparkasse

IBAN
DE68 2505 0000 0027 8150 75
BIC NOLADE2HXXX

VR-Bank in Südniedersachsen eG

IBAN
DE56 2606 2433 0008 1089 43
BIC GENODEF1DRA

Sparkasse Hameln-Weserbergland

IBAN
DE80 2545 0110 0026 0137 22
BIC NOLADE21SWB

www.landkreis-holzminden.de

Tel / Fax 05531 707-0 / -336
Sprechzeiten
nach Vereinbarung

WEA - Bezeichnung	Koordinaten (UTM ETRS 89)		Grundstück			
	Ostwert	Nordwert	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
DER01_ WEA01	529762	5728716	Derental	Derental	7	90/1
				Derental	7	90/3
DER01_ WEA02	530288	5728625	Derental	Derental	7	4
				Derental	7	5
DER01_ WEA03	530961	5728504	Derental	Derental	8	9
DER01_ WEA04	530691	5728788	Derental	Derental	8	169
				Derental	8	170

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6.22 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267 m.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen ggf. gesonderter Genehmigungen.

3.

Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem NDSchG ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

5.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst eine WEA mit konischem Hybridturm (CHT) und folgenden Parametern:

- WEA-Typ: Nordex N175
- Rotordurchmesser: 175,0 m
- Rotorblattkonfiguration: Sägezahnhinterkante
(Serrated Trailing Edges)
- Nabenhöhe: 179,0 m
- Gesamthöhe: 267,0 m
- Nennleistung: MW 6,22
- Mittlerer Schalleistungspegel:
Herstellerangabe): *LW* (P50) im Modus 2 (lt.
106,0 db (A)
- Eiserkennung: Nordex-Eiserkennungssystem

Die Standorte der WEA sind in den Tabellen 1 und 2 bezeichnet:

Tabelle 1: Standorte der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
DER01-WEA01	Derental	7	90/ und 90/3
DER01-WEA02	Derental	7	4 und 5
DER01-WEA03	Derental	8	9
DER01-WEA04	Derental	8	169 und 170

Tabelle 2: Standortkoordinaten der WEA

WEA-Nr.	Topograf. Koordinaten ETRS 89		Geograf. Koordinaten WGS 84	
	Ostwert	Nordwert	Nordwert	Ostwert
DER01- WEA01	529762	5728716	-	-
DER01- WEA02	530288	5728625	-	-
DER01- WEA03	530961	5728504	-	-
DER01- WEA04	530961	5728788	-	-

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung insbesondere folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

1. Baugenehmigung gemäß § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072), zuletzt geändert durch Artikel 1, Artikel 2 G zur Änderung der Bauordnung und zur Änderung des G zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18.6.2024 (Nds. GVBl. Nr. 51)
2. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG
3. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) i.V.m. §§ 12 – 14 und 35 NDSchG

III. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

III.1 Bedingungen

Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sind.

III.1.1

Landkreis Holzminden – Bauaufsichtsbehörde

- Rückbau

Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) ist durch Vorlage einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers oder *alternativ* einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Konzernbürgschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG über

1.480.000,00 Euro zugunsten des Landkreises Holzminden der gesicherte schadlose Rückbau der Anlagen sicherzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Holzminden das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat (aufschiebende Bedingung).

- Standsicherheit

Rechtzeitig vor Baubeginn sind eine/m im Lande Niedersachsen anerkannte/n Prüfingenieur/in für Baustatik folgende bautechnischen Nachweise

Standsicherheitsnachweise (Typenprüfung) / Ausführungszeichnungen inkl. Baugrundgutachten sowie das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) gemäß § 14 BauVorIVO

zu folgenden baulichen Maßnahmen / Anlagen

- Windenergieanlage Typ Nordex Delta4000 N175 6.22 MW NH179 inkl. Fundament

zur Prüfung bzw. zum Abgleich einzureichen und der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Prüfberichte gemäß § 65 NBauO vorzulegen. Für die statisch nicht prüfpflichtigen baulichen Anlagen ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde die/der Tragwerksplaner/in gemäß § 65 Abs. 4 oder 5 NBauO zu benennen.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen. Es wird empfohlen, die Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

Ein Baubeginn vor Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingungen ist rechtlich ein **Bauen ohne Baugenehmigung**, dessen Fortsetzung nach § 79 NBauO untersagt werden könnte bzw. eine Nutzungsuntersagung zur Folge haben könnte. Auch käme die Einleitung eines **Ordnungswidrigkeitenverfahrens** gegen die Verantwortlichen in Betracht. Ein derartiger Verstoß gegen den Baugenehmigungsvorbehalt kann mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden.

- Erschließung

Vor Baubeginn der WEA sind folgende für die Erschließung der WEA benötigten Flurstücke durch die Eintragung einer Zuwegungsbaulast im Sinne des § 4 Abs. 2 NBauO im Baulastenverzeichnis des Landkreises Holzminden rechtlich zu sichern:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
DER01-WEA01	Derental	7	36
		7	13/1
		7	12
		7	11
		7	86
		7	89
DER01-WEA02	Derental	7	36
		7	12
DER01-WEA03	Derental	7	36
		7	18
DER01-WEA04	Derental	7	36
		7	13/1
		7	12
		8	152
		8	151

III.1.2

Landkreis Holzminden – Untere Naturschutzbehörde

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten für die Windenergieanlagen die unter III.2.7.H festgesetzte Ersatzgeldzahlung eingegangen ist.
2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Kompensationsfläche (Maßnahme D) lagegenau mit Angabe der Katasterbezeichnung, der Flächengröße, der Nutzungsaufgaben und einem Lageplan durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis bei der zuständigen Behörde des Landkreises Holzminden für die Dauer des Eingriffs gesichert wird.

III.2 Auflagen und Hinweise

III.2.1

Allgemeines

Auflagen:

1. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Die WEA darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in den Antragsunterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

3. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.
4. Der Baubeginn der WEA ist spätestens vier Wochen vorher der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden schriftlich mitzuteilen.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.
6. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden unverzüglich anzuzeigen.
7. Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.
8. Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein. Die Adresse der Aufsichtsperson oder -stelle mit Telefonnummer ist auf der Mitteilung der Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson ist unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden mitzuteilen.
9. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der WEA führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung von Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

10. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden, der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z.B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).
11. Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen.
12. Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der WEA sind die für deren Errichtung notwendig gewordenen Veränderungen an Flächen insoweit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, als sie nicht für Betrieb, Instandhaltung und Rückbau der Anlage benötigt werden. Soweit Flächen für den Rückbau offen zu halten sind (keine agrarische Weiternutzung möglich), soll möglichst eine Abdeckung mit Schotterrasen oder entsprechender Begrünung erfolgen. Der Abschluss der entsprechenden Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.2.2

Landkreis Holzminden – Bauaufsichtsbehörde

Auflagen:

1. Die mit der rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Rückbauverpflichtung verpflichtet die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der WEA bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.
2. Nach dauerhafter Beendigung der zulässigen Nutzung der WEA, oder wenn sie länger als drei Jahre außer Betrieb ist, sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Dabei entstehende Hohlräume sind so zu verfüllen, dass die landwirtschaftliche Verwendung der Grundstücke wieder gewährleistet ist. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden anzuzeigen.
3. Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden.

4. Die neue Betreiberin hat eine auf sie ausgestellte Sicherheitsleistung in Gestalt einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsicht des Landkreises Holzminden zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt und dies in geeigneter Form gegenüber der Unteren Bauaufsicht nachzuweisen.
5. Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.
6. Die Antragstellerin hat gemäß § 52 Abs. 2 NBauO eine verantwortliche Bauleiter*in für das Bauvorhaben zu bestellen. Der Name der Bauleiter*in ist der Bauaufsichtsbehörde, mindestens vier Wochen vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Person, die die Bauleitung übernimmt, mit zu unterschreiben. Die Bauleiter*in muss die nötige Sachkunde und Erfahrung für die zu leitenden Arbeiten besitzen und die Mindestqualifikation gemäß § 55 Abs. 2 NBauO erfüllen.
7. Während der Bauausführung hat die Antragstellerin jeden Wechsel in der Person der Bauleitung unverzüglich der Unteren Bauaufsicht des Landkreis Holzminden mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleitung ist von der neuen Bauleiter*in mit zu unterschreiben.
8. Der Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Unterlagen ist der verantwortlichen Bauleiter*in durch die Bauherren unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind während der Bauarbeiten gegen Beschädigungen zu schützen. Die Lage von unterirdischen Gas-, Wasser-, Strom- oder sonstigen Versorgungsleitungen sind bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Energieversorgungsunternehmen festzustellen. Die ausführenden Unternehmer sind hiervon zu unterrichten.
10. Sollten zum geplanten Baubeginn die Geltungsdauern der vorgelegten Typenprüfungen abgelaufen sein, so ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens 10 Wochen vor Baubeginn eine gültige vollständige Revision der Typenprüfbescheide in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
11. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich; d. h. ohne schuldhaftes Zögern; schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).
12. Bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt nicht für die ggfs. geforderten Abnahmen durch den Prüferingenieur.
13. Die planmäßige Vorspannung der Schraubenverbindungen ist nach Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben des Abschnitts 13.1 Anmerkung 1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in der aktuellen Fassung i. V. m. den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten erneut zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen.

14. Es sind wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in der aktuellen Fassung i. V. m. den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchzuführen.
15. Ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren nach Inbetriebnahme muss von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durch gemäß der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen- Beurteilung von Turm und Gründung“ anfallende Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA geprüft werden.
16. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
17. Die in der gutachterlichen Stellungnahme der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Derental“ vom 04.07.2024 – 2023-M-127-P3-R0 vorgesehenen sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind vorzunehmen und ihre Einhaltung durch entsprechende Anlagenprogrammierung sicherzustellen und so zu dokumentieren, dass die Abschaltungen gegenüber der zuständigen Behörde auf Anfrage nachgewiesen werden kann.

Die Betriebsbeschränkung kann entfallen, wenn auf Basis der im Gutachten ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten erbracht wird.

Brandschutz

Auflagen:

1. Das den Antragsunterlagen beiliegende Dokument, Anlage Ziffer 12.6.4.1_E0003944543_DE_R11_Grundlagen Brandschutz_D4k, freigegeben am 16.01.2024, ist verbindlich umzusetzen.
2. Mindestens 10 Werktage vor der Schlussabnahme und Inbetriebnahme sind für die WEA Feuerwehrpläne nach der aktuellen DIN 14095 zu erstellen und dem Brandschutzprüfer in digitaler Form als PDF- Datei (brandschutzpruefer@landkreisholzminden.de) zur Freigabe zu senden.

3. Bei der Erstellung der Feuerwehrpläne ist zusätzlich zur DIN 14095 besonders auf folgende Angaben zu achten:
 - Übersichtsplan nach DIN 14095 mit Darstellung der Löschwasserentnahmestellen, Zuwegungen und Zufahrten mit Angaben der Art der Befestigung sowie der Evakuierungszonen (Zone I: Brand Gondel bzw. Rotorblätter und Zone II: Kippgefahr).
 - Darstellung der Aufstellorte der WEA und eines jeweiligen 500 m Sicherheitsradius.
 - Unverwechselbare Bezeichnung der Anlagen in Übereinstimmung mit der Bezeichnung an den Türmen der WEA.
 - Beschreibung der Anlagen mit Angaben zu für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen und zu schützenden Werten.
 - Zeichnerischer und textlicher Hinweis auf besondere Gefahren einschließlich der Mengen und Art von gefährlichen Flüssigkeiten (Öle, Fette etc.).
 - Benennung und Erreichbarkeiten von den im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Kontaktpersonen.
 - Darstellung von möglichen Einsatzszenarien (Einsatzstichworte) mit der Folge der situationsangepassten Alarmierung von Einsatzkräften („Brand im Maschinenhaus“, „Brand im Turmfuß“, „Folgebrände im Wald bzw. umliegenden Areal“, „Person verletzt oder krank im Maschinenhaus“, „Person verletzt oder krank im unwegsamen Gelände“, „Gefahrguteinsatz durch Auslaufen größerer Mengen gefährlicher Flüssigkeiten“).
4. Die WEA sind gegen Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung zu sichern. Auf elektrische Gefahren ist mittels geeigneter Beschilderung an jeder Anlage und in den Feuerwehreinsatzplänen hinzuweisen.
5. Die Zufahrten zu den WEA müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein. Die Befahrung der Zufahrten muss jederzeit sichergestellt sein. Soweit erforderlich, ist der Baumbewuchs (Lichttraumprofil) turnusmäßig zurückzuschneiden. Radian und Belastbarkeit nach DIN 14090 sind zu gewährleisten.
6. Zur Absperrung im Brandfall muss entsprechendes Absperrmaterial (Hinweisschilder und Absperrband) in ausreichender Menge (mindestens fünffacher Rotordurchmesser) beschafft und der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
7. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind am Ort der Arbeiten je zwei 6-kg-Feuerlöscher, mindestens geeignet für die Brandklassen A und B, im funktionsbereiten Zustand vorzuhalten.
8. Die Feuerlöscher sind spätestens alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch eine Fachfirma zu unterziehen.

III.2.3

Landkreis Holzminden – Untere Immissionsschutzbehörde

1. Der Schalltechnische Bericht vom 22.04.2024, Berichtsnummer NE-B-130069 Rev. 0, aufgestellt durch die noxt! engineering GmbH ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung, in allen Punkten zu beachten und technisch umzusetzen.
2. Die vier Windenergieanlagen vom Typ N175 6.X 6.220 (Nordex SE), im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA-DER01-01, -02, -03 und -04 bezeichnet, ist zur Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben Nordex Energy SE & Co. KG zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA-DER01 -01, -02, -03, -04	Frequenzspektren Nordex N175/6.X Modus 2							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	88,8	95,6	99,0	99,5	100,4	98,3	89,0	72,5
deklariertes Schalleistungspegel*	106,0 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,5	97,3	100,7	101,2	102,1	100,0	90,7	74,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,9	97,7	101,1	101,6	102,5	100,4	91,1	74,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die vier Windenergieanlagen vom Typ N175 6.X 6.220 (Nordex SE), im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA-DER01 – 01, -02, -03 und -04 bezeichnet, sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben der Nordex Energy SE & Co. KG zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA-DER01 -01		Frequenzspektren Nordex N175/6.X Modus 10						
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	83,3	90,1	93,5	94,0	94,9	92,8	83,5	67,0
deklariertes Schalleistungspegel*	100,5 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,0	91,8	95,2	95,7	96,6	94,5	85,2	68,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,4	92,2	95,6	96,1	97,0	94,9	85,6	9,1

WEA-DER01 -02		Frequenzspektren Nordex N175/6.X Modus 4						
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,8	94,6	98,0	98,5	99,4	97,3	88,0	71,5
deklariertes Schalleistungspegel*	105,0 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,5	96,3	99,7	100,2	101,1	99,0	89,7	73,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,9	96,7	100,1	100,6	101,5	99,4	90,1	73,6

WEA-DER01 -03		Frequenzspektren Nordex N175/6.X Modus 7						
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	70,1
deklariertes Schalleistungspegel*	103,6 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,1	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3	71,8
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2

WEA-DER01 -04		Frequenzspektren Nordex N175/6.X Modus 5						
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,3	94,1	97,5	98,0	98,996,8	87,5	71,0	72,5
deklariertes Schalleistungspegel*	104,5 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,0	95,8	99,2	99,7	100,6	98,5	89,2	72,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,4	96,2	99,6	100,1	101,0	98,9	89,6	73,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgen Immissionsrichtwerte:

	Dorf- und Mischgebiete	allg. Wohngebiete	reine Wohngebiete
tags [dB(A)]	60	55	50
nachts [dB(A)]	45	40	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

5. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
6. Die Windenergieanlagen WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N175 6.X 6.220 (Nordex SE) durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in Nebenbestimmung Nr.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH, Berichtsnummer NE-B-130069 Rev. 0 vom 22.04.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH, Berichtsnummer NE-B-130069 Rev. 0 vom 22.04.2024 ermittelten, in Tabelle E.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Abweichend von Vorstehendem kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schall-emission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Eine Aufnahme des Nachtbetriebes auf dieser Grundlage bedarf der Zustimmung durch die zuständige Behörde, die auf Grundlage prüffähiger, nachvollziehbarer Unterlagen erfolgt.

7. Für die WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr.2 und 3 i.V.m. Nr.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissions-schutzbehörde des Landkreises Holzminden eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr.6 durch Vermessung an den WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

8. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Modus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Störungsbehebung außer Betrieb zu nehmen.
9. Die Schattenwurfberechnung vom 23.10.2024, Berichtsnummer NE-B-130069 Rev. 1, aufgestellt durch die noxt! engineering GmbH, ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung, Bestandteil dieser Genehmigung und in allen Punkten zu beachten und technisch umzusetzen.
10. Die vier Windenergieanlagen vom Typ N175 6.X 6.220 (Nordex SE), im Schattenwurfbericht als Zusatzbelastung WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 bezeichnet, sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.
11. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte SR-01, SR-02 und SR-03 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus (Gesamtbelastung, Tabelle 5.3 auf S. 14 der Schattenwurfprognose). An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

12. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
13. Durch die Abschalteinrichtungen ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen real nicht überschritten wird.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.
18. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
19. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

III.2.4

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)

Auflagen:

1. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (49/24), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV sowie
- Nachweis über erfolgte Funktionstests.

1.3. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.4. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese

ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von mehr als 100 m. ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2. Veröffentlichung

Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, oder lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de unter Angabe des Aktenzeichens

4244/30316-3 (49/24)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-10115-a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III.2.5.3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftverkehrsrecht militärisch)

Auflage:

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **II-2416-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Hinweis:

- Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

III.2.5

Landkreis Holzminden – Untere Bodenschutzbehörde (Altlasten und Bodenschutz)

Auflagen:

1. Die Zerstörung der Bodenfunktionen entspricht einer schädlichen Bodenveränderung. Diese ist zu vermeiden bzw. nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen.
2. Gem. Festlegung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Seite 34) sollen die temporär genutzten Bauflächen, bis auf die landwirtschaftlichen Flächen, in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden. Dies gilt für alle temporär genutzten Bauflächen ohne Ausnahme. Für die landwirtschaftlichen Flächen hat dies in Abstimmung mit dem Eigentümer/Pächter zu erfolgen.
3. Innerhalb des Bodenschutzkonzepts sind die Anforderungen vor, während sowie nach der Bauphase zum Schutz der Bodenfunktionen festzulegen, zu dokumentieren sowie nachweislich umzusetzen. Auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Holzminden ist das Bodenschutzkonzept vorzulegen.

III.2.6

Landkreis Holzminden – Untere Abfallbehörde und Untere Wasserbehörde

Abfall:

Hinweise:

- Der Umgang mit anfallenden Abfällen hat fachgerecht und unter Beachtung der Abfallhierarchie nach KrWG zu erfolgen.
- Die während der Bauphase und im anschließenden Betrieb anfallenden Abfälle sind fraktionssauber zu trennen und der ordnungsgemäßen, rechtskonformen Wiederverwertung zuzuführen.

Wasserwirtschaft

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Auflagen:

- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Neubau/Rückbau und beim Austausch von Stoffen/ Flüssigkeiten der Anlagen keine wassergefährdenden Stoffe in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser gelangen (§ 62 WHG).

Hinweise:

- Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die der Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) in der gültigen Fassung sind zu beachten.
- Die Anlagen müssen die besonderen Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen gemäß § 34 AwSV erfüllen.
- Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG werden von der Genehmigung nicht konzentriert (§ 13 BImSchG). Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, diese sind bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden in einem gesonderten Verfahren zu beantragen.

III.2.7

Landkreis Holzminden – Untere Naturschutzbehörde

A. Allgemein

1. Der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Unterlage 13.3) mit Stand Juli 2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der genannten Fristen vollständig umzusetzen. Soweit sich Abweichungen von den Antragsunterlagen durch diese Immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeben, sind letztere maßgebend.

Folgende Maßnahmen sind laut Unterlage 13.3 vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen

- Bodenschutz
- Bodenkundliche Baubegleitung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- Rückbau temporär genutzter Bauflächen
- Sicherung des Grabenabflusses bei Anlage der Grabenquerungen
- Bauzeitenregelung / Ökologische Baubegleitung
- Betriebszeitenregulierung Fledermäuse
- Betriebszeitenregulierung Rotmilan

Kompensationsmaßnahmen

- Entwicklung einer mehrjährigen Ackergrünbrache (Maßnahme D)
- Ersatzgeld

2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen.
4. Die Kompensationsmaßnahmen sind mindestens für die Dauer des Eingriffs zu pflegen und zu erhalten. Die Vermeidungsmaßnahmen „Betriebszeitenregulierung Rotmilan“ und „Betriebszeitenregulierung Fledermäuse“ sind ebenfalls für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage umzusetzen.

B. Betriebszeitenregulierung Rotmilan für WEA 03

1. Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage WEA 03 sind Kopien der vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Flächenbewirtschaftern vorzulegen, die die rechtzeitige Meldung von relevanten Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Pflügen, Mahd) und die daraus resultierende Abschaltung der Windenergieanlage dauerhaft sicherstellen. Im Fall eines Bewirtschafterswechsels ist dieser über die Auflagen zu informieren und neue vertragliche Vereinbarungen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuweisen.
2. Die Abschaltzeiten im Rahmen der Betriebszeitenregulierung für den Rotmilan sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und der Unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. in prüffähiger Form zusammen mit einer Dokumentation der unter C.1. genannten landwirtschaftlichen Arbeiten vorzulegen. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten werden.

C.1 Betriebszeitenregulierung Fledermäuse

1. Um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, und damit eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG, für die im Bereich der Windenergieanlage vorkommenden Fledermäuse zu vermeiden, ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres pauschal nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei folgenden, gleichzeitig auftretenden Bedingungen abzuschalten:
 - Temperaturen größer oder gleich 10°C
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe kleiner 6 m/s
 - kein Regen

Der Leerlauf (Trudelbetrieb) während der Abschaltung ist so zu gestalten, dass der Rotor maximal eine Umdrehung pro Minute durchläuft.

2. Die Programmierung der Abschaltung ist vom Betreiber/Hersteller sicherzustellen. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten werden.

3. Jährlich zum 31.12. sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für die Windenergieanlage in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein PDF) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten für die Windenergieanlage sollen so exportiert werden, dass sie nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Folgende Angaben sollen nach dem Export in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s)
- Ø Gondelaußentemperatur (°C)
- Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. zusätzlich Ø Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und Ø Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen ist nicht zulässig (keine Abschaltprotokolle).

C.2 Fakultatives Gondelmonitoring

1. Die Genehmigungsinhaberin hat die Möglichkeit, eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich vorzunehmen, um eine Korrektur der unter B.1 festgesetzten Abschaltzeiten zu erreichen. Dieses Gondelmonitoring hat kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens BRINKMANN et al.¹ (2011) (ggf. nach aktualisierter Fassung) zu umfassen.
2. Es sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Aufzeichnungsgeräte zu verwenden, die eine Artbestimmung ermöglichen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Die Detektoren (Batcorder, Anabat oder Avisoft u.a.) sind entsprechend den Vorgaben von BRINKMANN et al. (2011) bzw. SPECHT² (2013) so zu kalibrieren, dass aus der Anzahl der akustischen Signale auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden kann.
3. Die Erfassungsdaten sind durch eine im Hinblick auf Fledermäuse fachkundige und mit der Durchführung, Auswertung und Bewertung von entsprechenden Datensätzen erfahrenen Person zu erfassen und auszuwerten.

¹ Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4.

² SPECHT (2013): <http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

4. Der Ergebnisbericht einschließlich der Rohdaten ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Folgende Parameter sind mindestens anzugeben:
 - verwendete Detektortypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise)
 - Empfindlichkeitseinstellung
 - Anbringungsort und -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons
 - Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten
 - Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter
5. Kann anhand der Ergebnisse des Gondelmonitorings belegt werden, dass die Windenergieanlage auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden kann, können die o. g. Abschaltzeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde reduziert bzw. einzelne Parameter angepasst werden. Kommt es zu einer Betriebszeitenkorrektur, so ist entsprechend der artenschutzrechtlichen Anforderungen eine Signifikanzschwelle von < 1 getötete Fledermäuse pro Jahr pro Windenergieanlage einzuhalten und in den Betriebsalgorithmus zu integrieren. Die Betriebszeitenkorrektur ist bei der zuständigen Behörde formal zu beantragen.
6. Bei der Vorlage eines entsprechenden Zwischenberichtes kann die Betriebszeitenkorrektur bereits nach dem ersten Monitoringjahr erfolgen. Im zweiten Monitoringjahr wird dieser Abschaltalgorithmus überprüft und ggf. anhand der Ergebnisse erneut angepasst.
7. Zur Überprüfung der Einhaltung der neuen Betriebszeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich die Betriebsdaten, wie unter C.1.3. beschrieben, zu übermitteln.

D. Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine Ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die ausführende Firma der Ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn namentlich und mit Qualifikation mitzuteilen.

E. Bauzeitenregelung

Die im LBP vorgesehene Bauzeitenregelung ist einzuhalten. Sofern Bautätigkeiten oder Rodungen im Einzelfall innerhalb der in der Bauzeitenregelung festgelegten Ausschlusszeiträume erfolgen müssen, ist dies nur nach entsprechender Anzeige unter Angabe der Gründe für die Erforderlichkeit und gesonderter Freigabe der einzelnen Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde zulässig. Entsprechendes gilt für ggf. notwendige Vergrümmungsmaßnahmen. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und von dieser vor Durchführung freizugeben.

Hinweis:

Sofern entgegen der Planung Gehölzrückschnitte oder -rodungen erforderlich werden, sind die Verbotszeiträume des § 39 Abs. 5 Nr. 2 einzuhalten.

F. Gestaltung Mastfußbereich

Während der gesamten Betriebsdauer dürfen sich im Mastfußbereich keine Strukturen entwickeln, die eine attraktive Wirkung auf windkraftempfindliche Arten haben (wie beispielsweise Hecken, Brachen, Blühstreifen). Der Mastfußbereich ist daher als Schotterfläche anzulegen; offene Bodenflächen sind zu vermeiden.

G. Entwicklung einer mehrjährigen Ackergrünbrache (D)

1. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme muss spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme des Windparks erfolgen. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Verwendung von Regio-Saatgut ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor der Einsaat nachzuweisen.
3. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anwendung anzuzeigen.

H. Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht real kompensiert werden kann, wird dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG festgestellt. Für den Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wird insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von **347.322,92 €** festgesetzt. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich aus den eingereichten Antragsunterlagen (LBP, Kap. 8.6) sowie der prognostizierten Gesamtinvestitionssumme inkl. Mehrwertsteuer (Stand: 03.12.2024), aufgestellt durch den Vorhabenträger. Das Ersatzgeld ist **spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** an die UNB des Landkreises Holzminden zu zahlen. Zur Klärung der Zahlungsmodalitäten setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung.

I. Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Die unter A. – H. genannten Maßnahmen erfassen auch die noch gesondert zu genehmigende Zuwegung zu den WEA. Soweit die Zuwegung in dem Umfang angelegt wird, der dem LBP, Stand Juli 2024, zugrunde liegt, gelten hierdurch verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen gem. §§ 15 ff. BNatSchG.

III.2.8

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Hinweise:

- Gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen.
- Für die WEA ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.
- Neben der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln.
- Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspanngeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.
- Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
 - Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
 - Betriebsanweisungen
 - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen
- Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind die Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirksame Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen und externen Rettungsmöglichkeiten beschreiben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen.
- Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft aufzubewahren.
- Die WEA muss mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein.
- Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften anzustimmen.

III.2.9

Landkreis Holzminden - Archäologische Denkmalpflege

Auflagen

1. Der Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist vom Träger der Maßnahme sobald wie möglich, jedoch aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls anzuzeigen. Diese Anzeigen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Holzminden und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.
2. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.
3. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.
4. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.
5. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen.
6. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.
7. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
8. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.

Hinweise

1. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der zuständigen Denkmalschutzbehörde zur Baufortführung freigegeben.
2. Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Sie als Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird.
3. Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Holzminden und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

III.2.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Eingriffe in die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sind zu minimieren. Der vollständige Rückbau, auch der unterirdischen Fundamenteile, nach Ende der Nutzung ist sicherzustellen.

Hinweis zur Zuwegung und ggf. notwendigen straßenrechtlichen Zulassungen

Die Zuwegungen zum Windpark und den einzelnen Anlagenstandorten sind nicht Gegenstand der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu genehmigenden Anlagen samt Nebenbeinrichtungen.

Deshalb erfolgt hier der Hinweis, dass die Genehmigungsinhaberin etwaig notwendige straßenrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen und Erlaubnisse, da sie nicht der Konzentrationswirkung der hiesigen Anlagengenehmigung unterfallen, soweit erforderlich gesondert einzuholen hat.

Eine enge Abstimmung mit der zuständigen Behörde wird empfohlen.

IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen

Gegenstand der Genehmigung sind die von der Antragstellerin eingereichten Antragsunterlagen. Dies betrifft insbesondere:

- Formantrag auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 15.08.2024, u.a. mit Lageplänen mit Zuwegungen und Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schalltechnischer Bericht für den Windpark „WP Derental“ der noxt! Engineering GmbH vom 22.04.2024
- Schattenwurfbericht für den Windpark „WP Derental“ der noxt! Engineering GmbH vom 22.04.2024
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Prüfberichte des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 80686 München für Hybridturm TCS179N-00, Berichts-Nr.: 3824115-122-d-7 Rev. 0 Flachgründung, Berichts-Nr.: 3824115-d-7 Rev. 0
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Derental der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 09.07.2024, Referenz-Nr.: 2023-M-127-P4-R0
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Derental der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 04.07.2024, Referenz-Nr.: 2023-M-127-P3-R0
- Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB (Rückbauverpflichtung) vom 15.08.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windpark Derental der OECOS GmbH vom Juli 2024
- Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung für das Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ in Bezug auf die geplanten Windparks Derental und Lauenförde (Kreis Holzminden) – Bericht, Januar 2025

V. Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

§§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
§ 19 BImSchG (*vereinfachtes Genehmigungsverfahren*) - § 13 BImSchG
§ 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m.
Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
§§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
§ 12 BImSchG (*Nebenbestimmungen*)
§ 1 und Anlage 1 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz (Nds. ZustVO-UmwAS)

(alle Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung)

VI. Begründung

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchGVO).

Der Landkreis Holzminden ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig:

Nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 29.10.2009 (Nds. GVBL. S. 374 – Voris 71000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. 12.2023 (Nds. GVBL. S. 343) Punkt 8.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), und auf diesem Gesetz gestützte Verordnungen, ist der Landkreis Holzminden für genehmigungsbedürftige Anlagen der Nummer 1.6 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuständig.

1. Verfahrensablauf

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart beantragte am 15.08.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA im Windpark Derental, Gemeinde Derental.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von vier WEA vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6,22 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267 m in der Gemarkung Derental, Flur 7 und 8, Flurstücke 90/1, 90/3, 4, 5, 9, 169 und 170. Neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA selbst umfasst der Antrag auch die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-, Kranstell-, und Vormontageflächen.

2. Prüfung der UVP-Pflicht/ Anwendung des § 6 WindBG

Für die geplanten vier WEA wäre vorliegend nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. v. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Dementgegen steht jedoch, dass gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in einem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms 2024 (RROP) des Landkreises Holzminden. Der Kreistag des Landkreises Holzminden hat das RROP 2024 am 26.01.2024 beschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.01.2024 trat das RROP 2024 für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Windvorrangfläche (Potenzialfläche 15 Derental) des RROP 2024 für den Landkreis Holzminden, für den die Begründung inklusive Umweltbericht vom 28.08.2023 (aktualisiert am 05.01.2024) vorliegt.

Das ausgewiesene, hier betroffene Windenergiegebiet liegt darüber hinaus nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 6 WindGB vor. Im vorliegenden Verfahren sind abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es mithin nicht.

3. Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

4. Durchführung der Behördenbeteiligung

Nach Antragseinreichung wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 26.09.2024 mitgeteilt, dass der Antrag vollständig im Sinne des § 7 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) ist. Datum der Vollständigkeit der Antragsunterlagen war der 27.08.2024. Sodann wurde das Beteiligungserfahren betreffend die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange ab 27.09.2024 unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Gemeinde Derental
- Flecken Lauenförde
- Bezirksregierung Detmold
- Landkreis Kassel
- Stadt Höxter
- Landkreis Northeim
- Kreis Höxter
- Bauaufsicht und Denkmalpflege des Landkreis Holzminden
- Bereich Umwelt und Naturschutz des Landkreis Holzminden
- Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung - Regionalplanung des Landkreis Holzminden
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- E.ON
- Vodafone
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Funkturm – Region Nordost
- Richtfunk-Trassenauskunft
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Westfalen Weser Netz GmbH
- EAM Netz GmbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesnetzagentur
- Ericsson Services GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Zweckverband Raum Kassel
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Neuhaus)

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben.

Die Gemeinde Derental als Standortgemeinde wurde durch den Landkreis Holzminden über das Vorhaben informiert und ihr insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV gegeben. Sie wurde zudem darauf hingewiesen, dass ein evtl. notwendiges Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Die Gemeinde Derental hat daraufhin mit Schreiben vom 24.10.2024 Stellung genommen und Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgebracht, jedoch keine ausdrückliche Aussage über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens getroffen. Inhaltlich hat die Gemeinde insbesondere auf Aspekte der Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde hingewiesen.

Nach diesbezüglicher Nachfrage durch den Landkreis Holzminden hat die Gemeinde Derental mit Schreiben vom 27.11.2024 sodann das gemeindliche Einvernehmen ausdrücklich hergestellt.

Die beteiligte Nachbargemeinde Flecken Lauenförde äußerte hingegen mit Stellungnahme vom 24.10.2024 verschiedene Bedenken gegen die beantragten Vorhabenstandorte und lehnte diese ab.

Nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen stehen diese Bedenken einer Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlagen jedoch nicht entgegen. Insbesondere sind die vom Flecken Lauenförde angeführten naturschutzrechtlichen und „lokalen“ Belange bereits im Rahmen der Aufstellung des RROP des Landkreises Holzminden abgewogen worden und können dem konkreten Zulassungsvorhaben daher nicht mehr entgegenstehen. Auch die übrigen vorgetragenen Gründe halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand: der Beein-

trächtigung des Landschaftsbildes sowie der Belastung durch immissionsschutzrechtliche Belange (Schall, Schatten) wird jeweils durch Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen begegnet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind unter Berücksichtigung teilweise notwendiger Maßnahmen nicht verletzt (siehe dazu im Einzelnen die folgende Bescheidbegründung).

Soweit der Flecken Lauenförde pauschal vorträgt, das Vorhaben stünde in Konflikt mit der zukünftigen Entwicklung der Region als Erholungsgebiet, führt dieser pauschale Einwand nicht auf eine planungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens. Das Vorhaben befindet sich in einem regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für die Windenergienutzung; hieran ist wegen § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG auch die kommunale bauleitplanerische Entwicklung auszurichten. Konkrete Anhaltspunkte, die in der Sache dafür sprechen könnten, dass die Beeinträchtigung des Erholungswertes durch das Vorhaben ein für die Zulassung gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB relevantes Maß erreicht, trägt der Flecken nicht vor. Auch die tatsächliche und rechtliche Sicherstellung der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin wurde im Genehmigungsverfahren geprüft und durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid hinreichend sichergestellt.

Darüber hinaus hat der Landkreis Holzminden aufgrund einer geltend gemachten möglichen Betroffenheit des UNESCO-Welterbestandortes "Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey" der Antragstellerin aufgegeben, die Welterbeverträglichkeit des geplanten Vorhabens WP Derental im Rahmen einer Welterbeverträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Hintergrund ist, dass sich die beantragten Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 8 Kilometern zur Welterbestätte befinden und gemeinsame Sichtbarkeiten bestehen, weshalb eine rechtlich relevante Beeinträchtigung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnte.

Diese Welterbeverträglichkeitsprüfung hat die Antragstellerin als Bestandteil der Antragsunterlagen im laufenden Genehmigungsverfahren im Januar 2025 vorgelegt.

Die Genehmigungsbehörde hat im Sinne einer möglichst umfassenden Sachverhaltsaufklärung daraufhin sowohl die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Holzminden als auch die Stadt Höxter, auf deren Stadtgebiet das Welterbe belegen ist, sowie den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Abteilung Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen beteiligt. Alle Beteiligten haben entsprechende fachliche Stellungnahmen im Verfahren abgegeben, welche die Genehmigungsbehörde geprüft und im Rahmen der denkmalrechtlichen Vorgaben in ihre Entscheidung eingestellt hat. Zu diesen Stellungnahmen wurde sodann auch die Antragstellerin erneut beteiligt.

5. Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die Anlage zur Nutzung von Windenergie ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Es sind jedoch Nebenbestimmungen (NB) unter III. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen.

5.1 Allgemein (NB III.2.1)

Voraussetzung für die Errichtung und Betrieb der Anlage ist die Genehmigung mit den dazugehörigen Anlagen. Deshalb sind diese gem. NB III.2.1.1 für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten.

Der genehmigungskonformen Errichtung und Betrieb der Anlage sowie der Wahrnehmung der Überwachungspflichten aus § 52 Abs. 1 BImSchG dienen die NB aus III.2.1.2 und III.2.1.3 sowie die NB III.2.1.6 bis NB.2.1.12.

Die Forderung der Anzeige des Baubeginns nach NB III.2.1.4 beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 ArbSchG. Die Anzeige dient auch den weiteren genannten Behörden zur Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß NB III.2.1.5 wird in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen der Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

5.2 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht (NB III.2.2)

Raumordnungs-/Bauplanungsrecht sowie Bauordnungsrecht

Raumordnungsrecht und Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt innerhalb der Windvorrangfläche (Potenzialfläche 15 Derental) des RROP 2024 vom 26.01.2024 für des Landkreis Holzminden. Dabei handelt es sich um ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1a) WindBG. Das Vorhaben entspricht der in den Vorranggebieten Windenergienutzung gem. Ziff. 4.2.1-15 des RROP 2024 privilegierten Nutzung. Es entspricht damit den Zielen der Raumordnung, sodass insoweit keine öffentlichen Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.

Darüber hinaus handelt es sich bei den zur Errichtung geplanten Windenergieanlagen um im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Nutzungen, denen keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Die Gemeinde Derental hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, die geplanten Windkraftanlagen würden im Einzugsgebiet der Derentaler Quellen (Derentaler Trinkwasserversorgung) errichtet werden. Es bestünden Bedenken, dass beim Bau der Anlagen die unterirdischen Gestein- und Tonschichten beschädigt und verdichtet werden und somit diese Quelle versiegen könnte. Da die Ortschaft Derental nicht an einer Ringleitung angeschlossen sei, hätte dieses einen Zusammenbruch der Wasserversorgung für Derental und Winnefeld zur Folge.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB gehören zu den öffentlichen Belangen auch jene der Wasserwirtschaft. Danach darf das Vorhaben eine vorhandene Trinkwassergewinnungsanlage in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder die künftige Wasserversorgung beeinflussen (so: BVerwG NVwZ 2001, 1048; BeckOK BauGB/Söfker, 65. Ed. 1.8.2024, BauGB § 35, beck-online).

Deshalb wurde die zuständige Untere Wasserbehörde dazu beteiligt und um fachliche Stellungnahme zu den Bedenken der Gemeinde Derental gebeten. Die Untere Wasserbehörde hat sich mit Stellungnahme vom 25.11.2024 geäußert:

Demnach trifft es zunächst zu, dass die Wasserversorgung der Gemeinde Derental ausschließlich über die von der Gemeinde angesprochene Quelle sichergestellt wird. Dessen ungeachtet seien jedoch im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der hier antragsgegenständlichen Windenergieanlagen keine Auswirkungen auf das Schüttverhalten der Quelle Derental zu erwarten. Die Untere Wasserbehörde hat dies im Einzelnen wie folgt begründet:

Entgegen der Auffassung der Gemeinde erstreckt sich das Einzugsgebiet der Quelle in nordöstliche Richtung, also in die entgegengesetzte Richtung des geplanten Windparks. Zum Schutz verschiedener Quelfassungen und Brunnen im Bereich der Samtgemeinde Boffzen wurde mit Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 20.10.1986 das Wasserschutzgebiet Boffzen festgesetzt - der Windpark befindet sich außerhalb der Schutzgebietskulisse. Der nächstgelegene Standort zu der Quelfassung Derental ist die WEA 3;

diese liegt 1800m südwestlich der Quene und dementsprechend in deren Abstrom. Alle anderen WEA liegen in noch größerem Abstand und ebenfalls im Abstrom der Quelle.

Die Untere Immissionsschutzbehörde folgt den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der Unteren Wasserbehörde. Die Gemeinde Derental hat ihr Einvernehmen erteilt.

Auch der Rückbau ist ausreichend gesichert. Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die 4 WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt mit Datum vom 15.08.2024 unterzeichnet in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8.2) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Hierzu dient auch die NB der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Holzminden NB III.2.2.1.

Unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, die sogleich erläutert werden, werden die relevanten bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Bedingung NB III.1.1 Sicherheitsleistung

Die Genehmigungsbehörde ist nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB verpflichtet, die vollständige Beseitigung der baulichen Anlage nach deren Betriebseinstellung sicher zu stellen.

In der Erklärung als Anlage zum Antrag hat sich der Antragsteller zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage inkl. Fundamente nach endgültiger Aufgabe der Nutzung zu verpflichten.

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist für das Vorhaben eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten. Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Nebenbestimmung (NB III.1.1) zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Im hier gegebenen Fall war es zudem zulässig – und geboten – neben der Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers *alternativ* eine selbstschuldnerische und unbefristete Konzernbürgschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zuzulassen. Das ergibt sich aus Folgendem:

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Satz 3 der Vorschrift soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen.

Die Wahl des Sicherungsmittels steht dabei grundsätzlich im Ermessen der Behörde (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 154. EL April 2024, BauGB § 35, beck-online, Rn. 166). Ermessensleitend ist dabei das öffentliche Interesse an einer effektiven Sicherung (vgl. VG Hannover, Urteil vom 22. November 2012 – 12 A 2305/11 –, juris, Rn. 66). Diese ist dann gegeben, wenn das festgesetzte Sicherungsmittel umfassend sicherstellt, dass die wirtschaftlichen Lasten, die nach der Einstellung des Betriebs einer WEA mit dem vorgesehenen Rückbau verbunden sind, nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 198/15 –, juris, Rn. 57). Es soll mithin vermieden werden, dass der Allgemeinheit die wirtschaftliche Last für die tatsächliche Erfüllung des Rückbaus aufgebürdet wird, wenn das diesbezüglich in der Verantwortung stehende Unternehmen nicht willens oder aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen (vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 27. Oktober 2009 – 2 A 3/08 –, juris). Die Festsetzung des konkreten Sicherungsmittels muss jedoch verhältnismäßig sein.

Die Abgabe einer Konzernbürgschaftserklärung kann demgegenüber ein weniger belastendes Sicherungsmittel darstellen. Auch diese verursacht gegenüber der Bankbürgschaft weniger laufende Kosten für den Anlagenbetreiber. Diese Erwägungen stellt der Landkreis in seine Erwägungen ein.

Zudem ist der Sicherungszweck dann nicht gefährdet, wenn der Konzernbürgschaftsgeber gegenüber einem Bankbürgschaftsgeber nicht weniger konkursfest ist. Dies ist hier der Fall: nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht unzulässig, wenn das Landesrecht dies bestimmt.

Nach § 45 S. 1 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (BWAGGVG) sind die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg insolvenzunfähig. Die EnBW AG selbst ist zwar keine solche Körperschaft, Anteilseigner sind jedoch in der Hauptsache das Land Baden-Württemberg, Gemeinden bzw. kommunale Zweckverbände. Über deren Vermögen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig.

Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist im Verhältnis zu einer Bankbürgschaft daher nicht erhöht, weswegen der Landkreis hier eine entsprechende Konkursfestigkeit annimmt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den zu erwartenden Kosten des Rückbaus (vgl. Dürr, in: Brügelmann, BauGB, 129. EL Januar 2024, Rn. 327). Es sind die zu erwartenden tatsächlichen Rückbaukosten nach Stilllegung der Anlage heranzuziehen.

Das OVG Lüneburg hat sich in einer aktuellen Entscheidung detailliert zur Höhe der Rückbaubürgschaft geäußert (B. V. 12.10.2022 - 12 MS 188/21 -).

Demnach gilt:

Die Behörde muss die Kosten einer künftigen Ersatzvornahme prognostizieren und abschätzen, in welchem Umfang Rückbaukosten zukünftig entstehen werden (vgl. OVG LSA, Urt. v. 12. 5. 2011 - [2 L 239/09](#) -, juris, Rn. 48). Zwar hat sie dabei (auch) damit zu rechnen, dass die Nutzung der Anlage bereits zu einem sehr frühen, von dem Vorhabenträger nicht einkalkulierten Zeitpunkt dauerhaft aufgegeben werden könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. 10. 2012 - [BVerwG 4 C 5.11](#) -, a. a. O., [ZNER 2013, 67](#); juris, Rn. 24). Das rechtfertigt es aber nicht, die (wahrscheinlicheren) künftigen Geschehensvarianten außer Acht zu lassen, dass die Nutzung der Anlage nach dem Ablauf ihrer regelmäßigen (vgl. OVG LSA, Urt. v. 12. 5. 2011 - [2 L 239/09](#) -, juris, Rn. 48) oder einer von dem Vorhabenträger konkret angestrebten (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 31. 3. 2015 - [3 S 2016/14](#) -, juris, Rn. 68) Laufzeit aufgegeben wird und sich erst dann, also Jahrzehnte nach der Genehmigungserteilung, die Notwendigkeit einer Ersatzvornahme ergibt. Deshalb darf die Genehmigungsbehörde die Sicherheitsleistung nicht in Höhe (nur) des zum Zeitpunkt der Genehmigung (oder ggf. der Widerspruchsentscheidung) aktuell gegebenen Marktpreises der erforderlichen Rückbauleistungen (inklusive darauf zu entrichtender Mehrwertsteuer) bemessen, sondern muss (auch) die bis zu einem erwartbaren, fernen Ende der Laufzeit der Anlage voraussichtlich eintretenden Preis- und Kostensteigerungen einbeziehen. Deren Berücksichtigung ist nicht nur zulässig (vgl. OVG Schl.-Hol, Urt. v. 24. 6. 2020 - [5 LB 4/19](#) -, a. a. O., juris, Rn. 34; OVG LSA, Urt. v. 12. 5. 2011 - [2 L 239/09](#) -, juris, Rn. 48, und VGH Bad.-Württ., Urt. v. 31. 3. 2015 - [3 S 2016/14](#) -, juris, Rn. 68), sondern auch geboten.

Die Sicherheitsleistung wurde ausgehend von dem genannten Urteil und den dortigen Vorgaben wie folgt berechnet:

Grundlage ist die Erklärung der Antragstellerin in den Antragsunterlagen über die Rückbaukosten. Hiervon dürfen nach der oben genannten Rechtsprechung Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf nicht abgezogen werden. Da der Antrag 2024 eingereicht wurde, ist die seitdem erfolgte Inflation hinzuzurechnen; hier wird von 2,2 Prozent ausgegangen, dies entspricht der hohen Inflationsrate des Jahres 2024. Dies führt zu einem Ausgangswert für die weitere Prognose von 251.769,04 Euro.

Wird nun dieser Wert prognostisch, wie es die Rechtsprechung verlangt, auf die Bestandsdauer von 20 Jahren hochgerechnet, ergibt sich folgendes:

Ausgehend von einer mittleren Inflation auf Grundlage der Werte der letzten 20 Jahre in Höhe von 1,933 % lautet die Berechnungsformel:

$$\text{Endbetrag} = 251.769,04 \times (1+0,01933)^{20}$$

$$\text{Endbetrag} = 251.769,04 \times (1,01933)^{20}$$

$$\text{Endbetrag} = 251.769,04 \times 1,4665$$

Der Endbetrag beträgt mithin auf volle eintausend Euro aufgerundet **370.000 €** (4 x 370.000) = **1.480.000 Euro** nach 20 Jahren mit einer jährlichen Inflationsrate von 1,933 %. Dieser Betrag stellt die von der Antragstellerin zu leistende Bürgschaft dar.

Der Genehmigungsbehörde ist dabei bewusst, dass es sich hier um eine hohe Summe handelt. Ebenso ist der Genehmigungsbehörde bewusst, dass die Nebenbestimmung nicht derart ergehen darf, dass sie den Zweck verfolgt, prohibitive Wirkung auf das Vorhaben zu entfalten. Dies ist hier auch nicht der Fall.

Die Genehmigungsbehörde setzt hier die beachtlichen Vorgaben der Rechtsprechung des OVG Lüneburg gerade mit Blick auf die Prognose der Kostensteigerungen auf die übliche Betriebsdauer von 20 Jahren um.

Bedingung NB III.1.1 Standsicherheit

Gemäß § 3 NBauO i.V.m. § 12 Abs. 1 NBauO muss jede bauliche Anlage im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein dem Zweck entsprechend dauerhaft standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von den geplanten WEA dürfen keine Gefahren für benachbarte WEA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 NBauVorlVO sind für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile und ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 NBauVorlVO) die erforderlichen statischen Berechnungen und die erforderlichen Beschreibungen mit Darstellung des statischen Systems vor Erteilung der Baugenehmigung zu übermitteln; die Konstruktionszeichnungen sind spätestens bis zum Beginn des Baus des tragenden Bauteils anzufertigen und, soweit sie geprüft werden, spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zu übermitteln.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 NBauO durch bautechnische Nachweise nachzuweisen.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen: In Nr. 3.5.3.3 des Windenergieerlasses 2021 Nr. 3.5.3.3 (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW vom 20.07.2021) heißt es:

"Sofern der Antragssteller dies wünscht und eine standsichere Errichtung grundsätzlich möglich ist, soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter dem Vorbehalt erlassen werden, dass der Nachweis der Standsicherheit nachgereicht und vor Baubeginn die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO vorgesehene Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird."

Die aufschiebende Bedingung unter III.1.1 „Standsicherheit“ – Vorlage der Standsicherheitsnachweise (Typenprüfung) / Ausführungszeichnungen inkl. Baugrundgutachten sowie das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) für Windenergieanlage Typ Nordex Delta4000 N175 6.22 MW NH179 inkl. Fundament ist damit zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) ergeben, erforderlich.

Bedingung NB III.1.1 Erschließung

Die Erschließung der Windenergieanlagen ist unter Berücksichtigung der erlassenen Nebenbestimmungen als gesichert anzusehen.

Allerdings bedarf es zur rechtlichen Sicherung der Erschließung der Eintragung von Baulasten für die relevanten Zuwegungsflurstücke; eine dingliche Sicherung mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten reicht nicht aus. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 NBauO. Im Einzelnen:

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. In tatsächlicher Hinsicht bestehen gegen eine ausreichende Erschließung keine durchgreifenden Bedenken. Auch die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Da die Erschließung allerdings auf Dauer zur Verfügung stehen muss, gehört dazu auch ihre Sicherung in *rechtlicher* Hinsicht.

Einer besonderen rechtlichen Sicherung bedarf es dann, wenn das Baugrundstück keine unmittelbare Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz besitzt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Bauplanungsrechtlich ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dabei, dass eine rein schuldrechtliche Sicherung nicht ausreicht; eine dingliche Sicherung, beispielsweise durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch, erfüllt hingegen die Anforderungen an die rechtliche Sicherung (BVerwG, Urt. v. 03.05.1988 – 4 C 54/85).

Allerdings ist hier zu beachten, dass § 4 Abs. 2 NBauO erweiterte Anforderungen stellt. § 4 Abs. 2 S. 1 NBauO, der einschränkend als rechtliche Sicherungsmittel lediglich das Bestehen von Miteigentum oder die Eintragung von Baulasten vorsieht, ist hier anwendbar.

Namentlich ergänzt § 4 Abs. 2 NBauO hier in zulässiger Weise die bundesrechtliche Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinsichtlich der Anforderungen an die rechtliche Sicherung der Erschließung und dient dabei Belangen des Landesrechts, wie etwa der Verkehrssicherheit, dem Brandschutz und dem Rettungswesen (Große-Suchsdorf/Breyer, NBauO, § 4 Rn. 8).

Ist das Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so muss gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 NBauO ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast oder Miteigentum gesichert sein. Miteigentum im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 NBauO besteht hier nicht. Insoweit kommt es auf das Miteigentum der Antragstellerin an den gegenständlichen Flurstücken an; dieses besteht nicht. Die Antragstellerin hat über die Nutzung der Zuwegungsflurstücke schuldrechtliche Verträge, die eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorsehen, abgeschlossen; die dingliche Sicherung ist bislang nicht erfolgt.

Um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist daher die Aufnahme der aufschiebenden Bedingung der Eintragung von Baulasten für die Zuwegungsflurstücke gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 NBauO erforderlich. Dies ist rechtlich zulässig, da die ausdrücklich als Bedingung bezeichnete Nebenbestimmung die Erschließung zukunftsbezogen – auf den maßgeblichen Herstellungszeitpunkt des Bauwerks – dadurch sicherstellt, dass mit der Her-

stellung nicht begonnen werden darf, solange die Baulast nicht eingetragen worden ist (so auch: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.11.2017 - OVG 11 B 6.15).

NB III.2.2.2-16

Die NB III.2.2.2 ist erforderlich, da das Vorhaben nach dauerhafter Beendigung der zulässigen Nutzung keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt haben darf. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verlangt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Für den Rückbau der WEA ist es baurechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass das Betonfundament entfernt wird, damit die Fläche nach dem Rückbau wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Die NB III.2.2.3 – III.2.2.5 ist erforderlich, um den rechtlichen Vorgaben auch im Falle eines Betreiberwechsels gerecht werden zu können. Die Genehmigungsbehörde hat nämlich sicherzustellen, dass auch im Falle eines Betreiberwechsels jederzeit die Rechtsinhaberin dieser Genehmigung bekannt ist und die Absicherung des vollständigen Rückbaus gem. § 35 BauGB jederzeit sichergestellt ist.

Die NB III.2.2.6 fußt auf § 52 Abs. 2 NBauO. Danach hat der Bauherr einer nicht verfahrensfreien Baumaßnahme zu deren Vorbereitung, Überwachung und Ausführung verantwortliche Personen im Sinne der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst die Anforderungen nach den §§ 53 bis 55 erfüllt oder erfüllen kann.

Die NB III.2.2.7 begründet sich aus § 76 Abs. 1 NBauO. Die Genehmigungsbehörde muss zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben einen fest bestimmten Ansprechpartner benannt bekommen.

Die NB III.2.2.8 dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Bauleiters nach § 55 Abs. 1 NBauO. Danach hat der Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird.

Die gefahrenabwehrrechtliche Nebenbestimmung III.2.2.9 stellt sicher, dass öffentliche Anlagen und Einrichtungen während der Bauphase vor nachteiligen Auswirkungen und Beschädigungen durch die Umsetzung des Vorhabens geschützt sind.

Die NB III.2.2.10 und III.2.2.13 begründen sich auch § 76 Abs. 1 NBauO. Die Genehmigungsbehörde muss darüber informiert sein, ob und wann eine Genehmigung in Anspruch genommen wurde. Es ist erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde die Baustelle bei Bedarf überwachen kann.

Die NB III.2.2.14 und III.2.2.15 dienen entsprechend § 12 Abs. 1 NBauO der Sicherstellung und dem Nachweis der dauerhaften Standsicherheit der WEA auch nach Inbetriebnahme der WEA und damit während der gesamten Entwurfslebensdauer der WEA.

Die NB III.2.2.16 und III.2.2.17 begründen sich auf § 3 Abs. 1 NBauO. Danach müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren neben dem oben geschilderten Versagen von Anlagenteilen auch in Form von

Eiswurf ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Auf das verbleibende Risiko, im wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WEA, kann mit Warnschildern hingewiesen werden, die in besonders kritischen Konstellationen zudem mit einem Blinklicht ausgestattet werden können, das aktuell bestehende Eisbildung oder Vereisungsbedingungen anzeigt.

Brandschutz

Windenergieanlagen bedürfen als Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 NBauO eines Brandschutznachweises. Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines Brandschutzkonzeptes erbracht werden (§ 15 Abs. 3 NBauVorIVO). Die NB III.2.2.19, basierend auf § 14 NBauO und § 65 Abs. 1 Satz 1 NBauO, fordert die sich aus dem Brandschutzkonzept Ziffer 12.6.4.1_E0003944543_DE_R11_Grundlagen Brandschutz_D4k ergebenden Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.

Die NB III.2.2.20 – III.2.2.26 sind zur Erfüllung der brandschutzrechtlichen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BauVorIVO, wonach für Sonderbauten hinsichtlich der brandschutztechnischen Vorgaben zusätzlich anzugeben sind: betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie einen Feuerwehrplan, eine Brandschutzordnung, die Aufstellung einer Werkfeuerwehr und die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

5.3 Immissionsschutz (NB III.2.3)

Die NB unter III.2.3.1 bis III.2.3.19 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen. Zudem sind die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Bearbeitungsstand vom 30.06.2016 bei der Beurteilung heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltvertraglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen und Schattenwurf zu betrachten. Zur Beurteilung der von den geplanten WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (Berichtsnummer NE-B-130069 Rev. 0, aufgestellt durch die noxt! engineering GmbH vom 22.04.2024) sowie ein Schattengutachten (Berichtsnummer NE-B-130069 Rev. 1, aufgestellt durch noxt! engineering GmbH vom 23.10.2024) vorgelegt.

Schallimmissionen NB III.2.3.1-8

Die NB III.2.3.1-4 dienen der Sicherstellung der Vorgaben und Maßnahmen aus der Schallimmissionsprognose (Berichtsnummer NE-B-130069 Rev. 0, aufgestellt durch die noxt! engineering GmbH vom 22.04.2024) und stellen damit sicher, dass die WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Da die Typvermessungsberichte bzw. die Herstellerangaben bei der hier vorliegenden noch nicht typvermessenen WEA keine Tonhaltigkeit zeigen, ist auch nur eine nicht tonhaltige WEA von der Genehmigung gedeckt. Die NB III.2.3.5 stellt für die Genehmigungsbehörde ihre Überwachungspflicht aus § 52 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderung sicher.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für die N175 6.X 6.220 (Nordex SE) war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben. Dazu dient die NB III.2.3.6. Da die Genauigkeit der Immissionsprognose wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten abhängt, müssen für die neu beantragte WEA der Zusatzbelastung gesicherte Datenblätter über das Emissionsverhalten der Anlage vorgelegt werden – bei WEA ist dies der Vermessungsbericht nach FGW-Richtlinie. Ist das Schallverhalten der neuen Zusatzbelastungs-WEA nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht – wie bei den beantragten WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 belegt, darf der Nachtbetrieb erst nach Vorlage des Vermessungsberichts aufgenommen werden und damit bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schalleistungspegel eingehalten wird. Die Nachweisführung vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Damit wird das ansonsten für die nachträgliche Aufnahme des Nachtbetriebs erforderliche Änderungs-genehmigungsverfahren vermieden. Es ist also hinsichtlich der Anwendung der Unsicherheiten derselbe Nachweis zu führen, wie im Genehmigungsverfahren.

Alternativ dazu kann analog zu Nr. 4.1 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen übergangsweise ein Nachtbetrieb in einem um 3 dB(A) gegenüber dem in der Schallprognose angesetzten Betriebsmodus weiter abgesenkten Betriebsmodus aufgenommen werden. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis vor allem vor dem Hintergrund des überragenden Interesses an der Windenergie. Ein Aufschub des Nachtbetriebs bedeutet regelmäßig eine hohe Einbuße an Stromertrag. Herstellerangaben prognostizieren erfahrungsgemäß auf ca. 0-2 dB(A) genau die Schallemission und Abweichungen von mehr als 3 dB(A) zwischen der Herstellerangabe und der später vermessenen mittleren Schallemission der Serie treten nicht auf.

Die NB III.2.3.7 gewährleistet die Vorlage einer Auftragsbestätigung, dass die Antragstellerin ihrer Verpflichtung ausreichend nachgekommen ist und legt fest wie im Rahmen der Abnahmemessung der Nachweis für den genehmigungskonformen Betrieb zu führen ist und unter welchen Voraussetzungen dieser eingehalten ist.

Schattenwurf NB III.2.3.9-16

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WEA an mehreren Immissionsaufpunkten zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter erhöhen. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin mit der NB III.2.3.10 auferlegt wurde. Zur Sicherstellung, dass die Abschaltautomatik tatsächlich installiert und in Betrieb genommen wird und damit die Grundpflichten des Betreibers gem. § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden, ist dies per Nebenbestimmung festzuschreiben.

Die NB III.2.3.11, die die Ermittlung der Daten der IP vor Ort fordert, ist erforderlich, da eine Programmierung auf Basis von kartografisch bestimmten Koordinaten nicht ausreichend genau ist bzw. sich Änderung vor Ort ergeben haben können, die noch nicht in den Kartenwerken verzeichnet sind. Dabei geht es nur um eine Feinjustierung sowie um einen Kontrollabgleich zwischen Kartengrundlage und realer Bebauung, der eine zusätzliche Sicherheit bietet. Es ist auch keine Einmessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser gemeint, sondern eine Bestimmung mit qualifiziertem GPS durch die Fachfirma, die die Programmierung des Abschaltmoduls vornimmt. Eine ausreichende Genauigkeit der Schattenwurfprognose wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Die NB III.2.3.12 stellt sicher, dass das Schattenwurfkontingent nicht überschritten wird. Die NB III.2.3.13-15 dienen zur nachprüfbareren Kontrolle der Daten zur Sonnenscheindauer sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlagen und der tatsächlichen Abschaltzeiten.

5.4 Luftverkehrsrecht und Belange der Bundeswehr (NB III.2.4)

5.4.1 Luftverkehrsrecht zivil (NB III.2.4.1-2)

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der WEA wird durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Luftsicherheitsbehörde gem. § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. den NB und Hinweisen unter Ziff. III.2.4 erteilt. Diese NB und Hinweise sind erforderlich, weil die WEA aufgrund ihrer Höhe ein Luftfahrthindernis darstellt und somit bestimmte Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und zur Vermeidung von Gefahrensituationen zu erfüllen sind.

Das Plangebiet liegt nördlich der Gemeinde Derental im Landkreis Holzminden. Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Luftfahrt- und Luft-

sicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Weiterhin erfolgte eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Diese dient zur Feststellung der Betroffenheit ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheit ziviler Flugsicherungseinrichtungen, weshalb eine Entscheidung des BAF gem. § 18 a LuftVG nicht erforderlich war.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WEA-DER01 -01, -02, -03 und -04 des Anlagentyps N175 6.X 6.220 (Nordex SE) (Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m) mit einer Gesamthöhe von 267,00 m über Grund an den beantragten Standorten keine Bedenken bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) an jeder WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig 2 m breiten Farbstreifens in orange/rot am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen (NB III.2.4.1.1).

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhausdach zu erfolgen (NB III.2.4.1.2). Aufgrund der Anlagenhöhe ist eine Befeuerungsebene am Turm – auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken. Gemäß NB III.2.4.1.4 besteht eine unverzügliche Meldepflicht bei Ausfällen und Störungen der Nachtbefeuerung an die NOTAM-Zentrale. Die Übergabe der in NB III.2.4.2 verlangten Nachweise und die Einhaltung der Anzeigefrist sind aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich, da die WEA als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Durch die Luftfahrtbehörden sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird eingeräumt. Vor der Inbetriebnahme der BNK sind die unter Ziff. III.2.4.1.2 aufgezählten Unterlagen zu übersenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der NLStBV entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die von der NLStBV zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

5.4.2 Luftverkehrsrecht militärisch (NB III.2.4.3)

Ausweislich der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) v. 02.10.2024 bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die NB unter III.2.4.3 ist notwendig, um eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zu Standort und Anlagenkonfiguration zu ermöglichen.

5.5 Bodenschutz (NB III.2.5) Abfallwirtschaft (NB III.2.6)

Seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Holzminden bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es sind jedoch die NB III.2.5 und III.2.6 umzusetzen, welche auf den in den NB benannten Rechtsgrundlagen sowie auf dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) beruhen.

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz §§ 1,4,7 sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen und jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die physikalisch- mechanische Beanspruchung während der Bauzeit, des Betriebes und des späteren Rückbaus sind schädliche Bodenveränderungen zu erwarten. Zur Sicherstellung einer Vermeidung von Grundwasser- und Bodenbeeinträchtigungen gem. § 7 BBodSchG und zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Folgenutzung der Böden sowie zur Sicherstellung der Nachsorgepflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG nach dem Rückbau der WEA waren die NB in III.2.5 erforderlich.

Die NB III.2.6.1 - III.2.6.2 und Hinweise waren zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben der Abfallbehörde aus § 47 KrWG sowie zur Sicherstellung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 7 KrWG und damit der ordnungsgemäßen Entsorgung der beim Bau und Betrieb anfallenden Abfälle erforderlich.

5.6 Wasserwirtschaft

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. In Kapitel 11 des Antrages „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ werden ausführlich die Sicherheitsvorkehrungen um den Austritt von wasser-

gefährdenden Stoffen zu verhindern beschrieben. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen bei Öl- und/ oder Kühlflüssigkeitswechsellern der Anlage sind aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ausreichend und dienen dazu keine nachhaltigen Umweltschäden zu verursachen.

Hinsichtlich der von der Gemeinde Derental erhobenen wasserwirtschaftlichen Bedenken wird auf die obigen Ausführungen im Bereich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit verwiesen.

5.7 Arbeitsschutz

Nach Prüfung der hier vorgelegten Antragsunterlagen bestehen gegen den Betrieb der Anlagen aus der Sicht des übrigen Arbeitsschutzes keine Bedenken. Zur Sicherung des übrigen Arbeitsschutzes sind die unter III.2.8 aufgeführten Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

5.8 Naturschutz und Landschaftspflege (Artenschutz, Biotopschutz, Eingriffsregelung, Ersatzgeld) (NB III.2.7)

Das Vorhaben erweist sich auch im Hinblick auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der festgesetzten und erforderlichen Nebenbestimmungen als zulässig. Naturschutzrecht steht der Genehmigung nach Prüfung der Antragsunterlagen nicht entgegen. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Datum vom 11.12.2024 eine positive Stellungnahme abgegeben.

Der naturschutzrechtliche Prüfumfang umfasst die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 f. BNatSchG sowie Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 22-32 BNatSchG.

Eingriffsregelung

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt jede Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hat, einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes dar.

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind die §§ 14 – 17 BNatSchG vorliegend anwendbar. Das gegenständliche Bauvorhaben ist zudem seinem Charakter nach als Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. §§ 14 ff. BNatSchG zu qualifizieren.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist zudem verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Antragstellerin hat zur Bearbeitung der Eingriffsregelung einen Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros OECOS GmbH vom Juli 2024 vorgelegt.

Diese Unterlagen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit ihrer Stellungnahme vom 11.12.2024 bestätigt, dass unter Einhaltung der im hiesigen Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen das Vorhaben im Hinblick auch auf die Eingriffsregelung genehmigungsfähig ist.

Die von der UNB für notwendig erachteten und in den Bescheid übernommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die sich aus § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ergebenden Pflichten zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingehalten werden.

Die NB unter III.2.7 A-H stellen sicher, dass die sich aus § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ergebenden Pflichten zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingehalten werden. Auf Grundlage der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde geht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde davon aus, dass der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan mit den dort vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffsregelung umfassend und zutreffend angewandt hat. Soweit Abweichungen notwendig waren, sind diese durch vorrangig zu beachtende Nebenbestimmungen festgelegt.

Artenschutz

Artenschutzrechtlich erweist sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen als zulässig.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde abweichend von § 44 Absatz 1 des BNatSchG aufgrund der Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG nicht durchgeführt (s.o. Ziff. VI. 2.). Stattdessen wurde gemäß § 6 WindBG verfahren.

Groß- und Greifvogelvorkommen

Die vom NLWKN zusammengestellten Daten zu wertvollen Großvogel-Lebensräumen zeigen keine bedeutsamen Gebiete im 1 km Radius zu den WEA. Zum VSG 4223-401 „Solling“ angrenzend besteht die als Schwarzstorch Bruthabitat klassifizierte Fläche 4322.2/7 in einer Distanz von 1,3 bis 2,3 km zu den geplanten Anlagenstandorten des Vorhabens WP Derental.

Um eine möglichst konkrete und aktuelle Datenbasis zur Ableitung möglicher Schutzmaßnahmen zu erhalten, wurde eine Horstkartierung und anschließende Besatzkontrolle durch Bioplan Höxter PartG im Brutjahr 2023 in einem Umkreis von 1,5 km zu einer Projektfläche unternommen.

Im Rahmen der Horstkartierung wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 33 Nester bzw. Horste festgestellt von denen laut Einschätzung der Gutachtenden 20 mit hoher Wahrscheinlichkeit Greifvögeln als Erbauer zuzuordnen sind.

Durch die Besatzkontrolle ist am westlichen Rand des von Bioplan Höxter PartG untersuchten Gebietes in einer Entfernung von ca. 1,7 km zur nächstgelegenen WEA ein vom Rotmilan besetzter Horst festgestellt worden; die Notwendigkeit von Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen besteht ausweislich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht.

Für einen weiteren Rotmilanhorst am Waldrand des südlich zum Vorhaben bestehenden Solling-Ausläufer bei Derental besteht ein Revierversdacht. Der Standort der geplanten WEA DER01-03 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

Es wird vorsorglich und im Sinne umfassenden Artenschutzes für diesen Verdacht hier unterstellt, dass es sich um einen zu berücksichtigenden Brutplatz des Rotmilans handelt.

Gemäß § 45b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt: Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, welcher in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt ist (wie hier) so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit das Risiko nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend unter die Signifikanzschwelle gemindert werden kann.

Insoweit ist die Beauftragung einer Betriebszeitenregulierung in NB III.2.7.B. als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme i.S.d. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zur Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und damit zur Vermeidung der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich, aber auch ausreichend. Dies folgt aus § 45b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Die Untere Naturschutzbehörde hat diese Einschätzung bestätigt.

Darüber bestand im Norden sowie Westen noch jeweils ein Revierversdacht für den Mäusebussard; der Mäusebussard gilt jedoch gemäß der verbindlichen und abschließenden Vorgabe in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet.

Fledermausvorkommen

Der untersuchte Bereich von 500 m zu den WEA setzt sich aus offenem Ackerland mit wenigen Saumstrukturen sowie umgebenden Waldgebieten und waldrandnahen Mahdwiesen zusammen. Während den Ackerflächen aufgrund der konventionellen Bewirtschaftungsform keine besonders hervorzuhebende Eigenschaft für Fledermäuse zukommt, stellen die Waldrandzonen potentielle Jagd- und Nahrungshabitate sowie Transferrouen aufgrund des anzunehmen-den Insektenreichtums des Dauergrünlands und der Orientierungsmöglichkeiten entlang von Gehölzen dar.

In Auswertung des Fledermaus-Informationssystem BatMap des NABU Niedersachsen sind für den TK25 Quadranten Meldungen bzw. Vorkommen von Braunes Langohr, Breitflügel-fledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus vornehmlich innerhalb von Waldgebieten oder Ortschaften beschrieben. Das Auftreten weitverbreiteter Arten wie u.a. dem Großen Abendsegler ist zudem aufgrund der umgebenden Raumstruktur als wahrscheinlich anzunehmen. Eine Wochenstube des Großen Mausohr besteht im ca. 3,3 km entfernten FFH-Gebiet der Dorfkirche in Meinbrexen.

Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung erfolgte eine Sichtprüfung und Analyse von Gehölzen v.a. stammstarken Bäumen im Bereich des Eingriffs. Dabei wurden keine für Fledermäuse geeigneten Quartierorte ermittelt.

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle auf dem Gebiet der Europäischen Union heimischen Fledermausarten als streng geschützte Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Die unter NB III.2.7 C.1 und C.2 festgesetzten Auflagen einer Betriebszeitenregulierung und eines fakultativen Gondelmonitorings dienen daher der Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Aufgrund dieser Bestandsaufnahme sind die in den Maßnahmenblättern (Unterlage E des Antrags) genannten und unter NB III.2.7 A-F aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie die in NB III.2.7 G-H aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Feststellungen des LBP, Stand Juli 2024 (Unterlage 13.3 des Antrags) erforderlich, aber auch ausreichend. Dies hat auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer entsprechenden Stellungnahme zum Vorhaben bestätigt.

Geschützte Gebiete gemäß §§ 23-30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG

Die WEA des geplanten Vorhabens befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes HOL 015 „Solling-Vogler“ und des Naturparks NDS 005 „Solling-Vogler im Weserbergland“. Da sich die Anlagenstandorte innerhalb eines Windenergiegebietes i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG befinden, sind die Errichtung und der Betrieb der WEA innerhalb des LSG gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG zulässig.

Im Übrigen befindet sich der Vorhabenstandort außerhalb von sonstigen Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen gemäß §§ 23-32 ff. BNatSchG und zudem außerhalb von nach § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützter Biotope.

Gemäß der vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind für die Genehmigungsbehörde Anhaltspunkte, die für einen Verstoß der Errichtung und des Betriebes der Anlagen gegen Vorgaben benachbarter Schutzgebietsverordnungen sprechen könnten, nicht ersichtlich.

Ersatzgeld

Die nach NB III.2.7 unter H festgesetzte Ersatzzahlung in Höhe von **347.322,92 €** für den Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich aus den eingereichten Antragsunterlagen (LBP, Kap. 8.6) sowie der prognostizierten Gesamtinvestitionssumme inkl. Mehrwertsteuer (Stand: 03.12.2024), aufgestellt durch den Vorhabenträger. Die Untere Naturschutzbehörde hat diese Berechnung bestätigt.

Hinweis

Die Zuwegung zu den WEA ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die durch den LBP, Stand Juli 2024 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfassen jedoch teilweise auch durch die Anlegung der Zuwegung entstehende Eingriffe (bspw. S. 26, 35 des LBP). Insoweit sind die in NB III.2.7 A-H festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf die später erfolgenden Eingriffe durch Anlegung der Zuwegungen anzurechnen, um eine Doppelkompensation zu vermeiden.

5.9 Bau- und Bodendenkmalschutz

Die Errichtung und der Betrieb der sechs WEA erweisen sich – unter Beachtung der NB zum archäologischen Denkmalschutz – als auch denkmalrechtlich zulässig.

Baudenkmale

In Derental sind 24 Baudenkmale ausgewiesen. Der Abstand der WEA zu den ausgewiesenen Baudenkmalen beträgt mehr als 1.000m. Aufgrund des großen Abstands zu den Denkmalen, der Art der Objekte und der Topographie ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Baudenkmale zu erwarten. Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen daher keine Bedenken. Die Immissionsschutzbehörde schließt sich der Auffassung der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Landesamtes im Genehmigungsverfahren an.

Bodendenkmale

Die Planung berührt allerdings archäologische Belange, weshalb die festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich sind:

Sämtliche Erdarbeiten sind archäologisch zu begleiten, da das Umfeld durch zahlreiche archäologische Fundstellen charakterisiert ist. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten (Baustelleneinrichtung, Kranflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen), Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des geplanten Bauvorhabens bzw. sämtlicher Arbeitsflächen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG.

Die Planung berührt archäologische Belange: Im Bereich der vier WEA-Standorte sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld des geplanten Windparks sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Derental FStNr. 4 (Flintbeil), 5 (Fundstreuung Neolithikum) und 6 (Fundstreuung Hochmittelalter) sowie die Fundstelle Boffzen Forst 11 (Grabhügel). Bei diesen Fundstellen, deren flächige Ausdehnung in der Regel nicht bekannt sind, handelt es sich um Hinterlassenschaften einer aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch der o.g. Windpark liegt. Im Verlauf der Erschließung des Windparks ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten (WEA, Baustelleneinrichtung, Kranflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen), Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des geplanten Bauvorhabens bzw. sämtlicher Arbeitsflächen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauftragt wird. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Dementsprechend sind die erteilten Auflagen in NB III.2.9 erforderlich, um den Schutz der im Rahmen der Errichtung der WEA potenziell aufzufindenden, archäologischen Kulturdenkmäler sicherzustellen.

Belange der UNESCO-Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ - Welt-erbeerträglichkeit des Vorhabens

Die hier verfahrensgegenständlichen vier Windenergieanlagen des WP Derental erweisen sich denkmalrechtlich mit Blick auf das UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ als im Ergebnis zulässig.

Zum denkmalrechtlichen Maßstab:

Denkmalrechtlicher Maßstab der Beurteilung ist (allein) Niedersächsisches Denkmalschutzrecht.

Das Landesdenkmalrecht des Landes NRW kommt nicht, auch nicht ergänzend, zur Anwendung.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Hoheitsgewalt eines Bundeslandes sich nach dem Territorialitätsprinzip auf sein zugehöriges Territorium beschränkt (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2002 – 9 A 20/01 – BVerwGE 115, 373-385, Rn. 74). Landeshoheitliche Gewalt insgesamt und Rechtsetzungsbefugnis enden daher an den Grenzen des jeweiligen Landes. Zur Anwendung kommt nur das Denkmalschutzrecht desjenigen Landes, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet.

Das Denkmalschutzrecht eines angrenzenden Bundeslandes (hier NRW) kann für eine genehmigungsbedürftige Anlage auf dem Gebiet von Niedersachsen nicht zur Anwendung kommen (so auch: Luther NJW-Spezial 2018, 364, 365). Das entspricht auch der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen. In der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen ist anerkannt, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit grenzüberschreitendem Sachverhalt die Frage, ob auch das Recht des Nachbarstaates eingehalten wird, nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. August 2011 – 12 LA 297/09 –, juris, Rn. 4). Es kommt danach nur auf die Einhaltung des in Niedersachsen geltenden öffentlichen Rechts an. Der Beschluss erging auf Antrag eines niederländischen Antragstellers, der sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen richtete. Im vorliegenden Fall liegt zwar kein internationaler Sachverhalt vor, dennoch lässt sich der Grundsatz, dass Beeinträchtigung von Rechtsgütern in angrenzenden Bundesländern, die durch Errichtung und Betrieb der Anlage entstehen, bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden müssen, der Entscheidung aber dennoch das in Niedersachsen geltende Bundes- und Landesrecht zugrunde gelegt werden muss, auf den hier maßgeblichen Sachverhalt übertragen.

Zentraler Beurteilungsmaßstab ist mithin § 7 Abs. 2 NDSchG. Nach dessen S. 1 Nr. 3 ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Dies soll gemäß S. 2 „in der Regel“ der Fall sein, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

Beides ist hier der Fall: Der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals ist reversibel und in die Substanz wird überhaupt nicht eingegriffen.

Allerdings ist § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG als *Regelvermutung* ausgestaltet. Die Genehmigungsbehörde legt ihrer weiteren Prüfung zugrunde, dass die Regelvermutung es nicht ausschließt, dass gerade in Fällen eines besonders bedeutsamen Denkmals – wie etwa einer UNESCO-Welterbestätte – ein *atypischer Fall* zu erblickt sein kann, in dem sich die denkmalschutzrechtlichen Belange weiterhin auch eingedenk der Gewichtungsvorgabe in § 2 EEG durchsetzen können und deshalb eine entsprechende vertiefte Prüfung notwendig ist.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen. Demnach gilt:

„Denkmale, die einer UNESCO-Welterbestätte zugehörig sind, stellen nicht den Regelfall dar, wenn mit der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien eine ernstliche Beeinträchtigung ihres Denkmalwertes verbunden ist.“ (so: OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Juni 2023 – 1 ME 15/23 –, Rn. 16, juris).

Die Genehmigungsbehörde geht darüber hinaus mit der einschlägigen Rechtsprechung davon aus, dass es weder die Kompetenzordnung noch der allgemeine Souveränitätsvorbehalt des Grundgesetzes ausschließen, völkervertragsrechtliche Verpflichtungen des Bundes, die nicht in den innerstaatlichen Rechtsraum inkorporiert wurden, bei der Auslegung von Bundes- und Landesrecht zu berücksichtigen (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2007 - 4 BS 216/06 -, juris Rn. 78). Denn alle Staatsorgane sind verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen (BVerfG, Beschl. v. 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00 -, juris Rn. 95).

Genau diese völkerrechtsfreundliche Auslegung des Landesdenkmalrechts unter Berücksichtigung der Bedeutung der UNESCO-Welterbekonvention legt die Genehmigungsbehörde ihrer Prüfung gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung zugrunde.

Zu prüfen ist mithin gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg, ob mit der Errichtung und dem Betrieb der vier WEA im WP Derental eine ernstliche Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte in ihren OUVs ("Outstanding Universal Values") verbunden ist.

Da konkrete Maßstäbe für diese Welterbeverträglichkeitsprüfung nach aktuellem Recht bei einer Errichtung von WEA in der Rechtsprechung des OVG Lüneburg – soweit ersichtlich – bis dato nicht existieren, orientiert sich die Behörde hier an der einschlägigen Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte (insbesondere: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 –, juris). Demnach ist zunächst zu prüfen, ob die WEA in der Pufferzone errichtet werden sollen. Sodann umfasst der Umgebungsschutz von UNESCO-Welterbestätten auch wesentliche Sichtachsen (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 –, juris, Rn. 74).

Werden zur Beurteilung der Wirkung der Windenergieanlagen Visualisierungen herangezogen, ist nach dieser Rechtsprechung selbst dann nicht zwingend von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Windenergieanlagen deutlich in der Landschaft entlang der relevanten Sichtbeziehungen zu erkennen sind. Eine Beeinträchtigung komme im Übrigen nur infrage, wenn die Sichtachsen im jeweiligen Welterbe- Management-Plan aufgeführt sind (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 –, juris, Rn. 75 f.). Maßgeblich sind auch hier die im Managementplan festgehaltenen OUV ("Outstanding Universal Values"), welche die „Welterbewürdigkeit“ begründen und deren Beeinträchtigung mithin Prüfgegenstand ist.

Dies rechtlich zugrunde gelegt hat die Genehmigungsbehörde wegen der Möglichkeit eines atypischen Falles die Antragstellerin aufgefordert, eine Welterbeverträglichkeitsprüfung vorzulegen.

Diese hat die Antragstellerin im Januar 2025 vorgelegt. Sie kommt auf Grundlage einer umfangreichen Beschreibung der historischen Hintergründe bezüglich der Welterbestätte und einer ausführlichen Analyse der OUVs und der Ermittlung der relevanten Sichtachsen gemäß dem Managementplan sowie entsprechender Visualisierungen samt verbalargumentativer Erläuterungen zu dem Ergebnis, dass der ca. 8 Kilometer entfernt liegende WP Derental die außergewöhnlichen universellen Werte (OUVs) sowie die visuelle Integrität der Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ nicht stört oder beeinträchtigt.

Die Genehmigungsbehörde hat im Sinne einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung auch die UDB des Landkreises Holzminden sowie die Stadt Höxter in NRW sowie ebenfalls den LWL als Denkmalfachbehörde beteiligt.

Insbesondere der LWL hat umfassend Stellung genommen und einen abweichenden Standpunkt vorgetragen: Er kritisiert teilweise die Qualität der Visualisierungen und macht geltend, er komme für die Visualisierungen 5 (geschützte Blickbeziehung 7) und 7 (Blick vom Südturm) der Verträglichkeitsprüfung zu einer vom Gutachten abweichenden Einschätzung. Da die WEA in der Sichtachse hervorträten, das Bild visuell dominierten und die Wahrnehmbarkeit und Würdigung der naturräumlichen Einbettung des Klosters erschwerten, sieht der LWL hier ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial für die Sichtachse 7.

Die Erstellerin der Welterbeverträglichkeitsprüfung hat daraufhin Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme erhalten und dort ihre Argumente aus der Verträglichkeitsprüfung vertieft und die Verträglichkeitsprüfung insgesamt verteidigt.

Gemessen an den oben dargestellten denkmalrechtlichen Vorgaben folgt die Genehmigungsbehörde im Ergebnis der von der Antragstellerin vorgelegten umfassenden und nachvollziehbaren Welterbeverträglichkeitsprüfung und den dort vorgenommenen fachgutachterlichen Bewertungen.

Hierzu ist die Genehmigungsbehörde auch befugt. Sie ist an die Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange nicht gebunden, sondern berechtigt und verpflichtet, eine eigenständige Entscheidung anhand der gesetzlichen Vorgaben und auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen zu treffen; zu den vorliegenden Unterlagen, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützen darf, gehören auch vom Antragsteller vorgelegte Gutachten (so: OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG).

An der Fachkunde der Erstellerin der vorgelegten Welterbeverträglichkeitsprüfung, PD Dr.-Ing. habil. Sylvia Butenschön, hat die Genehmigungsbehörde keine Zweifel. Diese wird auch von den beteiligten TÖBs nicht in Zweifel gezogen. Die Verfasserin ist PD des Fachgebietes Städtebauliche Denkmalpflege und Urbanes Kulturerbe am Institut für Stadt- und Regionalplanung der TU Berlin.

Festzuhalten ist hier in der Sache zunächst, dass auch im Falle eines Welterbes nicht jede niedrighschwellige Beeinträchtigung zu einem atypischen Fall führt, sondern nach der Rechtsprechung nur eine „ernstliche“ – mit anderen Worten erhebliche – Beeinträchtigung.

Für die Genehmigungsbehörde war für ihre Entscheidung insbesondere Folgendes maßgeblich:

Der Windpark Derental befindet sich ca. 8 Kilometer von der Welterbestätte entfernt; er liegt nicht ansatzweise in der Pufferzone (vgl. dazu: OVG Bautzen, a.a.O.).

Die vorgelegte Welterbeverträglichkeitsprüfung hat die OUVs der Welterbestätte umfassend dargestellt und darüber hinaus die maßgeblichen Sichtachsen aus dem Managementplan zunächst abgeschichtet und sodann die potentiell betroffenen Sichtachsen anhand von Visualisierungen geprüft.

Sie kommt im Ergebnis für alle relevanten Sichtachsen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine ernstliche Beeinträchtigung der Welterbestätte im Rechtssinne nicht zu konstatieren ist.

Bedenken hinsichtlich des WP Derental hat der LWL insbesondere mit Blick auf Visualisierungen 5 (geschützte Blickbeziehung 7) geäußert. Das betrifft die Sichtbeziehung von der Kapelle auf dem Feldberg bei Stahle (Stadt Höxter). Den Bedenken vermag die Genehmigungsbehörde nicht zu folgen. Es ist zu sehen, dass die Entfernung zur Welterbestätte von diesem Standort aus etwa 7 km, zu den in der Untersuchung betrachteten Windparks zwischen 15 und 19 Kilometern beträgt – dementsprechend sind die WEA des WP Derental nur weit entfernt am Horizont sichtbar. Das Westwerk ist aufgrund der Entfernung, wie sich aus der Visualisierung ergibt, nur schemenhaft und nicht in einer Weise wahrnehmbar, dass die OUVs beeinträchtigt würden. Hier folgt die Genehmigungsbehörde der fachgutachterlichen Einschätzung. Dem LWL ist dabei zuzugeben, dass die Visualisierung nicht optimal ist. Dies ändert jedoch die Bewertung im konkreten Fall nicht:

Die Türme des Westwerks erheben sich, da der Standpunkt des Betrachters höher liegt als die Welterbestätte, nicht vor dem Horizont, sondern sind von Vegetationsflächen (Landwirtschaftsflächen, Wald und Gehölzstrukturen unterschiedlicher Art) hinterfangen. Das Gebäude hebt sich also nicht hervor und wäre auch bei sehr guten Sichtverhältnissen nur als kleines dunkles Element in überwiegend grün geprägter Umgebung zu erkennen. Die Wahrnehmbarkeit verändert sich durch Veränderungen im weiteren abgesetzten Hintergrund jedenfalls nicht in einer Weise, dass von einer ernstlichen Beeinträchtigung der OUVs ausgegangen werden könnte.

Dieser Einschätzung der Gutachterin folgt die Genehmigungsbehörde gerade mit Blick auf die großen Entfernungen und die sichtbare Einbettung des Westwerks in den hinterliegenden ansteigenden Naturraum, der von den WEA am Horizont deutlich abgesetzt ist. Deshalb kann auch die Bewertung des LWL hinsichtlich der Dominanz der WEA mit einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotential nicht nachvollzogen werden.

Dass die WEA in der Sichtachse sichtbar sind und eine negative Veränderung darstellten, wie der LWL schreibt, führt zudem rechtlich nicht auf eine ernstliche Beeinträchtigung, da die gemeinsame Sichtbarkeit dafür nicht ausreicht.

Nichts anderes folgt im Ergebnis für die vom LWL geltend gemachten Bedenken hinsichtlich Sichtachse Nr. 7. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass es bei dieser Sichtachse nicht um eine Draufsicht auf das Denkmal geht, sondern um einen Blick *aus dem Denkmal* in die Umgebung, bei dem die vier WEA des Windparks Derental am Horizont über der Horizontlinie mit Nabe und Rotoren zu sehen sind. Dem LWL ist insofern zu folgen, als dass die WEA an dieser Stelle beim Ausblick in die Landschaft deutlich wahrnehmbar sind, wie sich aus der Visualisierung ergibt. Rechtlich ist jedoch auch insofern nicht von einer ernstlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Das beruht auf Folgendem:

Der Blick aus dem Denkmal ist grundsätzlich nicht geschützt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf das Denkmalschutzgesetz NRW entschieden; die Entscheidung lässt sich auf das Denkmalschutzgesetz in Niedersachsen übertragen (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 22.03.2023 – 4 VR 4.22; OVG Berlin-Brandenburg (3a. Senat), Urteil vom 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23).

Die Rechtsprechung hat nur in Ausnahmefällen anders entschieden und die Innen-Außen-Blickbeziehung als dem Denkmalschutz unterliegend angesehen; dies gilt für jene Fälle, in denen zur denkmalgeschützten Wirkung eines Denkmals auch seine Innen-Außen-Blickbeziehung gehört, weil sie selbst für den Denkmalwert konstitutiv ist und die Innen-Außen-Blickbeziehung durch besondere Umstände den Denkmalwert maßgeblich mitbestimmt. So hat etwa der VGH München über einen Fall entschieden, in dem das betroffene Schloss über zwei barock ausgestattete Räume mit (restaurierten) Wandbespannungen verfügte, die in bildlichen Szenen ein imaginäres „Arkadien“ als idealisierte Natur bestehend aus Bäumen, Vögeln und Ansichten eines stilisierten städtischen Patrizierhauses abbilden, wobei diese Darstellungen mittels der anliegenden Fenster in unmittelbare Beziehung zur außerhalb des Schlosses vorhandenen Natur und Besiedlung gesetzt werden (VGH München, Urteil vom 18.07.2013 - 22 B 12.1741). Ähnlich hat das OVG Lüneburg entschieden, das den Schutz des Blicks „aus dem Denkmal“ auch von dessen denkmalrechtlicher Relevanz abhängig macht (OVG Lüneburg zu Blick aus „umwalltem Garten“, OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 - 12 LC 54/15).

Überträgt man diese Rechtsprechung auf die aktuelle, durch § 2 EEG und die oben dargestellte Rechtsprechung sowie die aktuelle Gesetzesfassung veränderte Rechtslage, muss bei der Prüfung einer ernstlichen Beeinträchtigung im Sinne eines atypischen Falls hinsichtlich der UNESCO-Welterbestätte gefragt werden, ob die Innen-Außen-Blickbeziehung eine derartige denkmalrechtlich gesteigerte Relevanz besitzt, dass sie die Outstanding Universal Values kennzeichnet und zu den im Managementplan benannten maßgeblichen Sichtachsen gehört; nur dann könnte die Innen-Außen-Blickbeziehung für die Frage einer ernstlichen Beeinträchtigung des Welterbes relevant sein.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass die Sichtachse Nr. 7 einen Ausblick von einem Standpunkt erfasst, der höher liegt als die Türme zu Zeiten der Karolinger überhaupt waren, d.h. dass er nicht aus dem Karolingischen Westwerk selbst erfolgt ist. Die Kulturerbeverträglichkeitsprüfung stellt fest, dass die Sichtbarkeit der WEA des geplanten Windparks Derental keine Merkmale der Welterbestätte berühren, die ihren OUV ausmachen. Diese schutzzweckzentrierte Betrachtung verdient Zustimmung. Im Ergebnis führt die Welterbeverträglichkeitsprüfung nachvollziehbar aus, dass die WEA beim Blick aus dem Turm in keine visuelle Konkurrenz zum Westwerk treten, d.h. eine visuelle Dominanz des Vorhabens gegenüber der Welterbestätte nicht gegeben ist.

Anders gewendet: Die WEA des Windparks Derental sind auf der Ostseite der Weser, „hinter den Bergen“ sichtbar. Dieser Bereich gehört gemäß den für die Behörde ohne weiteres nachvollziehbaren Ausführungen in der Welterbeverträglichkeitsprüfung historisch nicht zur Klosterlandschaft Corveys – das Planungsgebiet liegt weit außerhalb der sog. ‚Marca Huxori‘ - nämlich etwa 5 km weiter südöstlich. Die Sicht- und Blickbezüge, in die das Westwerk bzw. das Kloster eingebunden ist, befinden sich innerhalb dieses ehemaligen Klosterbesitzes. Die geplanten WEA liegen gemäß den Ausführungen nicht innerhalb einer

solchen Sichtachse, noch nicht einmal innerhalb der Marca Huxori, sondern außerhalb des Klosterraumes. Die Einbettung des Klosters in den Naturraum und in das historische Umfeld werden nicht verändert, wenn im weiteren Umkreis um dieses Areal bauliche oder strukturelle Änderungen vorgenommen werden. Deshalb ist es auch nicht maßgeblich, ob bei Sicht aus dem Nordturm die WEA gemeinsam mit dem Westwerk erfahrbar wären, wie der LWL anmerkt. Denn das ändert nichts daran, dass die WEA deutlich außerhalb der gutachterlich definierten wirkungsrelevanten Klosterlandschaft errichtet werden sollen.

Doch selbst, wenn man annähme, dass die WEA noch in der für die OUV relevanten "Zone" liegen – was wie gezeigt nicht der Fall ist – wäre hier zu berücksichtigen, dass daraus keine ernstliche Beeinträchtigung des Wertes der Welterbestätte gemessen an ihren OUVs resultierte, weil die WEA nur am Horizont und in erheblichem Abstand von immerhin acht Kilometern Luftlinie nicht in ihrer ganzen Höhe, sondern nur bis etwas unterhalb der Nabe und dem Rotorüberstrich sichtbar sind. Auf eine ernstliche Beeinträchtigung der Welterbestätte in ihren wertbestimmenden Faktoren führt all das nicht.

Selbst, wenn man zudem dem LWL folgend eine kumulative Betrachtung vornähme, änderte dies aufgrund der Entfernung und der Einbettung der Welterbestätte in den sie hinterfangenden Raum mit Vegetation nichts daran, dass eine ernstliche Beeinträchtigung der Welterbestätte nicht zu konstatieren ist.

Die kumulative Bewertung wird zudem im Gutachten dadurch vorgenommen, dass Abbildung A11 eine gemeinsame Visualisierung vornimmt, die hier auch zugrunde gelegt wird.

Soweit der LWL die Auffassung vertritt, die ausgewiesenen Sichtachsen und -bezüge würden generell die visuelle Integrität der Welterbestätte konkretisieren und im Zusammenhang mit der ungestörten Einbettung im Weserbogen zu bewerten sein, so besteht hier entgegen der Auffassung des LWL diesbezüglich kein Dissens. Die Verträglichkeitsprüfung geht allerdings – für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar – davon aus, dass die ungestörte Einbettung im Weserbogen nicht durch Maßnahmen erheblich gestört wird, die deutlich *außerhalb* dieses Naturraumes stattfinden, wie oben schon ausgeführt.

Der gesamte Raum des ehemaligen Einzugsgebietes des Klosters Corvey bzw. dessen Herrschaftsraum, der durch die sog. Marca Huxori (vgl. Abb. 8 des Gutachtens) beschrieben wird, bleibt ungestört. Sowohl die Blicke auf das Westwerk aus diesem Areal als auch der Blick aus dem Westwerk auf den ehemals zugehörigen Herrschaftsraum bleiben möglich, sie werden lediglich im Hintergrund, außerhalb dieses Areals, verändert. Diese gutachterliche Argumentation ist schlüssig und entspricht, wie oben schon dargestellt, den gesetzlichen Vorgaben.

Nach alledem ist eine ernstliche Beeinträchtigung des Welterbes nicht anzunehmen und deshalb ist auch kein atypischer Fall im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG gegeben, weshalb sich die WEA auch im Hinblick auf die Belange des Welterbes als zulässig erweisen. Vor diesem Hintergrund steht schließlich auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf Belange der Denkmalpflege nicht in Frage.

VIII. Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) und lfd. Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Nds. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Nds. Baugebührenordnung - Nds. BauGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1: Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Im Auftrage



(Böker)